



Mitglied im DSV  
Deutschen Segler-Verband

# Satzung

Windsurfing & Segel-Club St. Leon-Rot e.V.

WSSC



## § 1 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist, den Segelsurf- und Segelsport am St. Leoner See zu fördern und zu erhalten. Der satzungsmäßige Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Der Segelsurf- und Segelsport wird Freizeitgestaltung von Vereinsmitgliedern in der Freizeitanlage „St. Leoner See“ betrieben.
  - b. Der Verein gewährleistet einen regelmäßigen und geordneten Segelsurf- und Segelbetrieb.
  - c. Der Verein betreibt Jugendarbeit.
  - d. Segelsurfer und Segler, die den Sport wettkampfmäßig betreiben, sollen im Verein eine Trainingsbasis haben.
  - e. Der Verein nimmt an Regatten teil und strebt selbst die Durchführung von Regatten an.
  - f. Der Verein ist für einen stetigen Interessenausgleich mit allen Benutzern der Freizeitanlage „St. Leoner See“ bemüht.
  - g. Der Verein betreibt seine Tätigkeit unter Berücksichtigung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern können die Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, als Aufwandsersatz erstattet werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
3. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Aufnahmegebühren, Spenden, Zuschüssen und Einnahmen aus Ausbildungsveranstaltungen.

## § 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Windsurfing & Segel-Club St. Leon-Rot e.V.“ (abgekürzt WSSC). Der Verein ist beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen und hat seinen Sitz in St. Leon-Rot.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler Verband (DSV).

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person und Körperschaft des öffentlichen Rechts werden. Natürliche Personen können die Mitgliedschaft auch als Familienmitgliedschaft erwerben. Eheähnliche Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften sind dem gleichgestellt.



Mitglied im DSV  
Deutschen Segler-Verband

# Satzung

Windsurfing & Segel-Club St. Leon-Rot e.V.

WSSC



2. Das erste Kalenderjahr der Mitgliedschaft gilt als Probezeit. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Jahres, verlängert sich die Probezeit bis 31.12. des Folgejahres. Während der Probezeit können das Mitglied und der Verein, vertreten durch den Vorstand, die Mitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft während der Probezeit findet eine Erstattung der zuvor bezahlten Mitgliedsbeiträge nicht statt.
3. Über das schriftliche Aufnahmeersuchen entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine Mitgliedschaft eines minderjährigen Kindes ist erst ab Erreichung des 14. Lebensjahres, im Übrigen nur in Form einer Familienmitgliedschaft möglich. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres setzt sich die Mitgliedschaft des bis dahin Minderjährigen ab dem auf die Erreichung des 18. Lebensjahres nächstfolgenden Beitragsjahres als Einzelmitgliedschaft fort. §4 Abs. 1 bleibt unberührt.
4. Änderungen der persönlichen Daten wie Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung (für die Einziehung der Beiträge), sind unaufgefordert dem Vorstand des Vereins unter der jeweils gültigen offiziellen Adresse, derzeit: Windsurfing und Segelclub, Postfach 6532, 68789 St. Leon-Rot, schriftlich mitzuteilen.
5. Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft im „Förderverein Segelsurf- und Segelsport St. Leon-Rot e.V.“ wird bei Ehrungen etc. berücksichtigt – ebenso umgekehrt die Dauer der Mitgliedschaft beim WSSC.
6. Die Vereinssatzung und die Ordnungen sind für jedes Mitglied bindend.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Tod des Mitglieds, oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ablauf des 31.03. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres steht dem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu. Dies kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstands bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Beginn des ersten Beitragsjahres erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens, insbesondere wegen wiederholtem Nichteinhaltens von Vereinsordnungen
  - c. wegen vereinsschädigenden Handelns
  - d. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.



Mitglied im DSV  
Deutschen Segler-Verband

# Satzung

Windsurfing & Segel-Club St. Leon-Rot e.V.

WSSC



## § 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese bestehen aus einer Aufnahmegebühr, jährlichen Mitgliedsbeiträgen und Sonderbeiträgen. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliedsversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

## § 6 Die Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und im Aushang am Seglerheim des Vereins am St. Leoner See einberufen. Eine Frist von 4 Wochen ist einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Tag der Veröffentlichung im Internet.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist wie unter 2. mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt oder
  - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt hat.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Erreichung des 16. Lebensjahres. Das Teilnahmerecht und die Stimmrechtsausübung durch den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
7. Wählbar ist grundsätzlich jedes Mitglied. Bei Minderjährigen ist das passive Wahlrecht vom Erreichen des 16. Lebensjahres und der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters abhängig. Bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres ist das passive Wahlrecht auf die Aufgabe des Jugendwartes beschränkt.



Mitglied im DSV  
Deutschen Segler-Verband

# Satzung

Windsurfing & Segel-Club St. Leon-Rot e.V.

WSSC



8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag (Stichentscheid).
9. Eine Listenwahl ist zulässig. Bei der Listenwahl können sich die Mitglieder nur für oder gegen eine gesamte Kandidatenliste entscheiden und haben insgesamt dafür nur je eine Stimme. Auf Antrag von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist einzeln abzustimmen.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereinsvorstandes oder seinem Stellvertreter eingegangen sind.
12. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden, wenn ihre Aufnahme in die Tagesordnung von wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Anträge zur Satzungsänderung sind davon ausgeschlossen.
13. Abstimmungen erfolgen offen.  
Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies von mindestens ¼ der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

## § **8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassenwart
  - e. bis zu 6 Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von seinem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht aber nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Beide sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
3. Den Beisitzern werden besondere Aufgaben übertragen, wie z.B. Verantwortlichkeit für die Sparten Segeln und Surfen, für die Jugendarbeit, die Ausbildung, das Bootshaus, Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellv. Vorsitzende, beruft mit einer Frist von mindestens 2 Wochen den Vorstand ein.



Mitglied im DSV  
Deutschen Segler-Verband

# Satzung

Windsurfing & Segel-Club St. Leon-Rot e.V.

WSSC



5. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder es mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes teilnehmen und entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
6. Der Vorstand beschließt, soweit Gesetz und diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Nichtteilnahme an der Sitzung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand, Kassenprüfer gewählt sind.
8. Ein Kassenprüfer und die Vertreter des WSSC im Vorstand des FVSS werden vom Vorstand des WSSC entsandt.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus (z.B. durch Rücktritt, längere Krankheit oder Tod), so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied durch Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit in den Vorstand berufen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
  - a. Entscheidungen des Ausschusses sind lediglich Handlungsempfehlungen für den Vorstand, der ggf. Beschlüsse herbeizuführen hat.
  - b. Mitglieder eines Ausschusses sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
11. Der Vorstand kann -auch ohne Mitwirken der Mitgliederversammlung- verbindliche Ordnungen für das operative Geschäft (z.B. Geschäftsordnung, Vereinsordnung, Nutzungsordnung, Ehrenordnung, Segelordnung, Surfordnung, Liegeplatzordnung) erlassen bzw. ändern. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Beitragsordnung.

## § **9 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § **10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Leon-Rot, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Mitglied im DSV  
Deutschen Segler-Verband

# Satzung

Windsurfing & Segel-Club St. Leon-Rot e.V.

WSSC



---

§ **12 Gerichtsstand**

Erfüllung und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Wiesloch.

§ **13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 06.05.2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen des Vereins.